



Antwort zur Anfrage Nr. 0129/2024 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim betreffend **Geschwindigkeitsmessung in der Tempo-20-Zone der Alten Mainzer Straße (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

Begründung der Anfrage:

Die Einrichtung einer Tempo-20-Zone im Ortskern von Hechtsheim auf der Alten Mainzer Straße ist ein guter Schritt in Richtung Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Aufenthaltsqualität im Ortskern. Leider ist zu beobachten, dass sich viele Autofahrer nicht an die Geschwindigkeitsbegrenzung halten.

Es wird daher angefragt, ob speziell in diesem Bereich die Verkehrsüberwachung eine Radarkontrolle durchführen kann, bei der die Verstöße nicht mit einem Bußgeld belegt, sondern nur mit einer mündlichen Verwarnung geahndet werden.

An anderen Orten hat sich dieses Vorgehen bei der Neueinrichtung/Änderung einer Geschwindigkeitsbegrenzung bewährt.

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Seitens der Verkehrsüberwachung kann die Geschwindigkeitsüberwachung nur mit den in Betrieb befindlichen Messgeräten durchgeführt und bei etwaigen Verstößen auch entsprechend geahndet werden. Bei den von Ihnen angesprochenen Radargeräten geht die Verwaltung davon aus, dass die bei der Landespolizei eingesetzten Stativgeräte mit einem Laser gemeint sind. Solche Geräte werden nicht eingesetzt.

Die Ergebnisse der Messungen werden im Nachgang durch eine Bildsachbearbeitung aufgearbeitet und münden in Anhörungen, zunächst der Betroffenen Halter, später gegebenenfalls in Ermittlungen der tatsächliche Fahrer. Die eingesetzten Messgeräte sind nicht darauf ausgelegt direkt vor Ort ein vorhaltbares Ergebnis zu präsentieren. Zudem fehlt den eingesetzten Kräften die Befugnis in den Straßenverkehr einzugreifen und die Fahrzeuge anzuhalten. Dies obliegt der Landespolizei. Mündliche Verwarnungen können also nicht am Standort einer Messung ausgesprochen werden.

Mainz, 24.01.2024

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete